

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

Gemeinde Holm  
über Amt Moorrege  
Amtsstr. 12  
25436 Moorrege

Der Landrat  
Fachdienst Bauordnung  
Brandschutz

Ihre Ansprechpartnerin  
Frau Lemke  
Tel.: 04101 / 212 - 197  
Fax: 04101 / 20 44 50  
s.lemke@kreis-pinneberg.de  
Lindenstraße 11  
25421 Pinneberg  
Zimmer 621

Pinneberg, den 07.04.2011

Baumaßnahme: Brandverhütungsschau "Grundschule Holm"  
Bauherr/in: Gemeinde Holm über Amt Moorrege  
Bauort: 25488 Holm, Schulstraße 5

**Aktenzeichen: 43/BS/148.342 Bericht über eine Brandverhütungsschau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorrangiges Ziel einer Brandverhütungsschau ist es, Mängel festzustellen, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern können (§ 23 Brandschutzgesetz –BrSchG-).

Am 24.03.2011 habe ich eine Brandverhütungsschau für das oben beschriebene Objekt durchgeführt und dabei nachfolgend aufgeführte Mängel festgestellt.

An der Begehung haben teilgenommen:

- Frau Zwack (Schulleiterin)
- Herr Borchers (Amt Moorrege)
- Herr Ladiges (Hausmeister)
- Frau Lemke (Brandschutzdienststelle Kreis Pinneberg)

Gebäudebeschreibung:

Das Schulgebäude erstreckt sich über eine Länge von ca. 90 m und wird überwiegend erdgeschossig genutzt. Im Altbau befinden sich im Obergeschoss Wohnungen, die über einen separaten Eingang erschlossen werden. Der Neubau ist 2-geschossig und wird über eine offene Pausenhalle erschlossen. Ein zweiter baulicher Rettungsweg ist nicht vorhanden. Das Gebäude ist nicht in Rauch- und Brandabschnitte unterteilt.



Mängel:

- 1. Das Alarmsignal der Alarmierungsanlage unterscheidet sich nicht vom Pausensignal und die Alarmierungsstelle ist nicht ständig besetzt.**

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einem während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

- 2. Im Obergeschoss des „Neubaues“ (Betreuungsschule) fehlt der zweite bauliche Rettungsweg (zweite Treppe).**

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Außentreppe gelten als Ausgang ins Freie. Einer der Rettungswege darf auch durch eine Halle führen (SchulBauR 3.1).

- 3. Der vorhandene Treppenraum (1. Rettungsweg) ist nicht von den Fluren durch Rauchschutztüren abgetrennt.**

Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (§ 36 Abs. 1 LBO). Die Wände des Treppenraumes müssen mindestens feuerhemmend (F30) sein. Zu notwendigen Fluren sind rauchdichte und selbstschließende Türen (RS-Türen nach DIN 18095) einzubauen.

Betrachtet man den Treppenraum als (Pausen-) Halle, so sind T30-RS Türen zu den Fluren erforderlich, dafür müssen nicht alle Brandlasten entfernt werden.

- 4. Der Kopierraum im Obergeschoss ist durch eine Holzwand (ohne Feuerwiderstand) vom Flur abgetrennt.**

Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend (F30) sein (§ 37 Abs. 4 LBO).

- 5. In der gesamten Schule fehlt eine Sicherheitsbeleuchtung und eine Notausgangsbeschilderung.**

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein (SchulBauR 8). An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein (SchulBauR 3.4).

**6. Die Flure im Erdgeschoss sind nicht in Rauchabschnitte unterteilt.**

Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein (§ 37 Abs. 3 LBO).

**7. Das Gebäude ist nicht in Brandabschnitte unterteilt.**

Innere Brandwände sind in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen. Im Zuge notwendiger Flure sind T30-RS-Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben. (SchulBauR 2.2)

**8. Im Altbau fehlt eine Brandschutztür (T30-RS Tür) zum Bodenraum.**

**9. Es ist zu prüfen, ob die Holztreppe zu den Wohnungen unterseitig (zum Klassenraum hin) feuerhemmend (F30) verkleidet ist.**

**10. Die Feuerlöscher müssen gewartet werden.**

Lösungsvorschlag:

zu 1:

- es ist durch eine Fachfirma zu überprüfen, ob mit der vorhandenen Alarmanlage ein Signalton erzeugt werden kann, dass sich vom Pausensignal unterscheidet
- es ist sicherzustellen, dass die Alarmanlage jederzeit zugänglich ist (auch wenn das Büro nicht besetzt ist)

zu 2:

- das Obergeschoss (Neubau) muss eine Außentreppe erhalten; die Treppe kann den Zugang vom geplanten Allzweckraum erhalten; nutzbare Breite muss mindestens 1,20 m betragen; Geländerhöhe muss mindestens 1,10 m betragen
- die Tür zum Allzweckraum darf nicht verschließbar sein, da die Treppe für alle Unterrichtsräume im OG nutzbar sein muss
- die Tür zur Außentreppe muss ein Panikschloss erhalten

zu 3:

- In der Halle (Treppenraum) müssen zu den Fluren im Erdgeschoss und im Obergeschoss T30-RS Türen eingebaut werden. Sie können z.B. durch zugelassene rauchmeldergesteuerte Magnethalten offen gehalten werden.

zu 4:

- die Holzwand zum Kopierraum im OG-Flur muss entfernt werden und durch eine feuerhemmende Wand (F30) mit T30-RS-Tür ersetzt werden

zu 5:

- alle Notausgänge müssen beleuchtete Sicherheitszeichen (Fluchtwegpiktogramme) erhalten
- die Außentreppe muss eine Sicherheitsbeleuchtung erhalten

zu 6 + 7:

- da keine durchgehende Brandwand vorhanden ist, sind Brandbekämpfungsabschnitte durch T30-RS Türen (an den gekennzeichneten Stellen im Grundriss) herzustellen

zu 8:

- die Türöffnung zum Bodenraum im Altbau muss eine T30-RS Tür erhalten oder muss zugemauert werden

zu 9 + 10:

- unterseitige Verkleidung der Holzterrasse und Feuerlöscher müssen überprüft werden

**Zusammenfassung:**

Für die Nutzung der Räume im Obergeschoss (Neubau) liegt eine konkrete Gefahr vor, da der erste Rettungsweg nicht sicher ist und ein zweiter baulicher Rettungsweg nicht vorhanden ist.

Die Rettung von ca. 60 Personen (3 Unterrichtsräume) im Obergeschoss über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nicht in angemessener Zeit durchführbar.

Die Mängel 2 und 3 müssen bis zum Ende der Sommerferien (2011) abgestellt werden **oder** es muss die Nutzung im Obergeschoss eingestellt bzw. erheblich eingeschränkt werden.

Bitte beseitigen Sie diese Mängel 2 + 3 bis zum **31.08.2011** und die übrigen Mängel bis **31.12.2011** und teilen mir dies schriftlich mit..

Mit freundlichen Grüßen

  
Simone Lemke  
Brandschutzingenieurin

Anlage: 7 Seiten Grundrisse

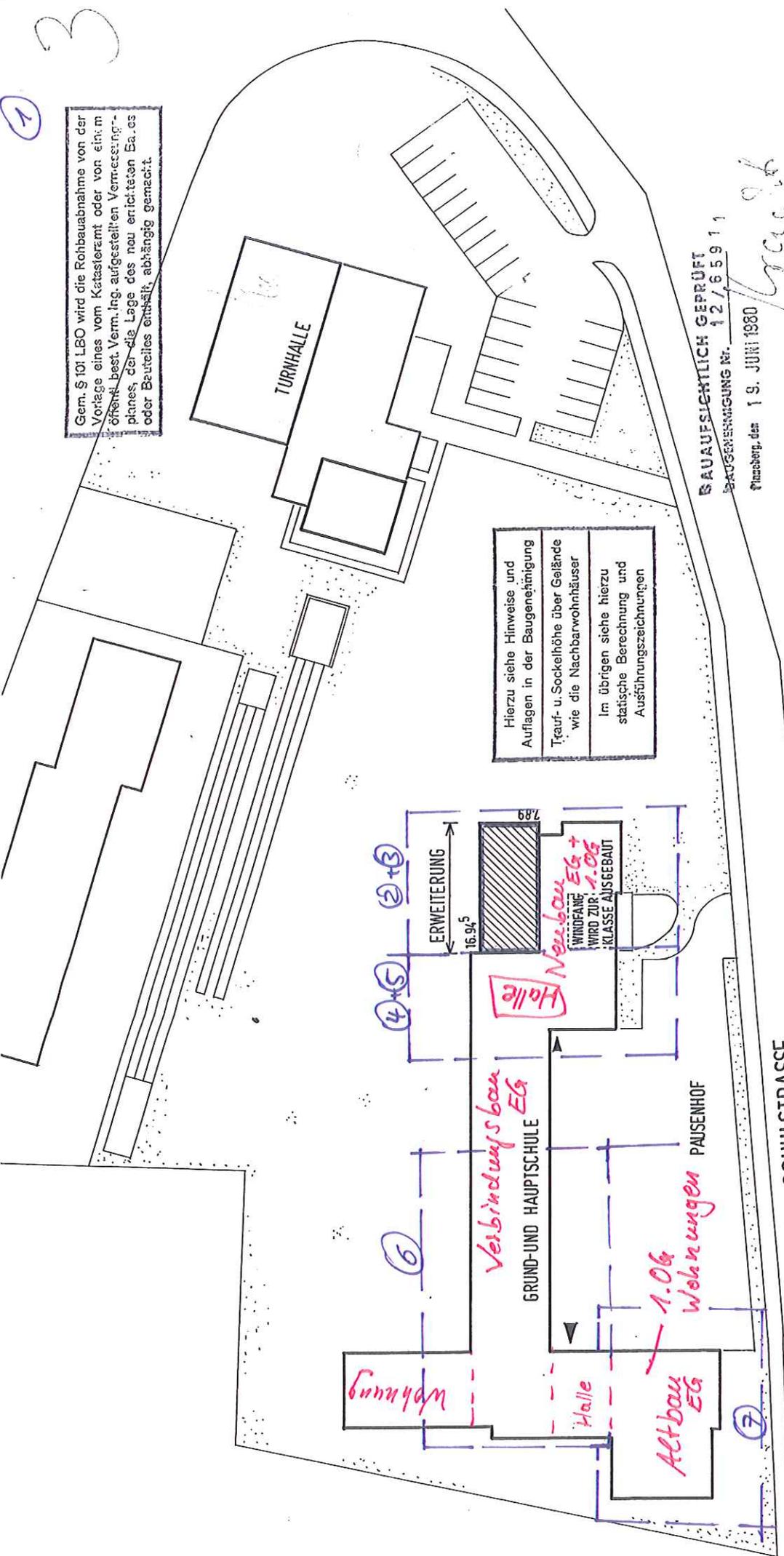
Je eine Ausfertigung dieses Schreibens erhält:

1. FFW Holm, Wehrführer Lukas Krack, Friedhofsweg 18, 25488 Holm
2. Amt Moorrege, Team 7 „Ordnung und Technik“, Herr Borchers

1

3

Gem. § 101 LBO wird die Rohbauabnahme von der Vorlage eines vom Katasteramt oder von einem öffentlich best. Verm. Ing. aufgestellten Vermessungsplanes, der die Lage des neu errichteten Baues oder Bauteiles enthält, abhängig gemacht.



Hierzu siehe Hinweise und Auflagen in der Baugenehmigung  
Traf- u. Sockelhöhe über Gelände wie die Nachbarwohnhäuser  
Im übrigen siehe hierzu statische Berechnung und Ausführungszeichnungen

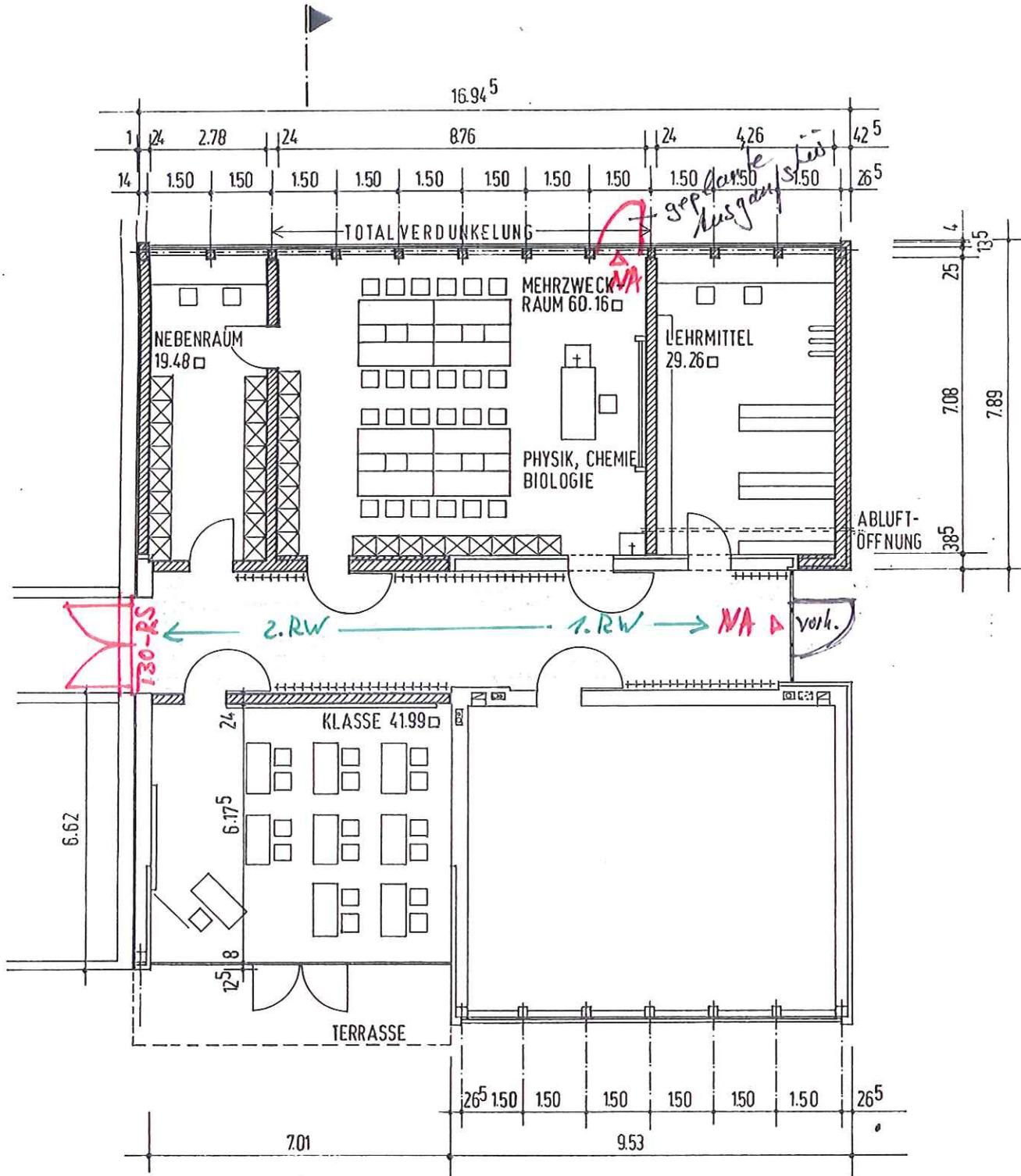
BAUAUFSEHTLICH GEPRÜFT  
BAUGENEHMIGUNG Nr. 12/65911  
Pilsberg, den 19. JUNI 1980

*Handwritten signature*

|   |  |
|---|--|
| ERWEITERUNG DER GRUND U.<br>HAUPTSCHULE IN 2081 HOLM  |  |
| BAUHERR<br>GEMEINDE HOLM<br>SCHULSTRASSE<br>2081 HOLM | ARCHITEKTEN<br>FRÜSCHAFFENDE ARCHITEKTEN<br>DIPLOM-ING. H/NEUMANN + K. DERLICH<br>FELDSTRASSE 38, 2080-PINNEBERG<br>TELEFON: 045101/2 90 51 - 52 |

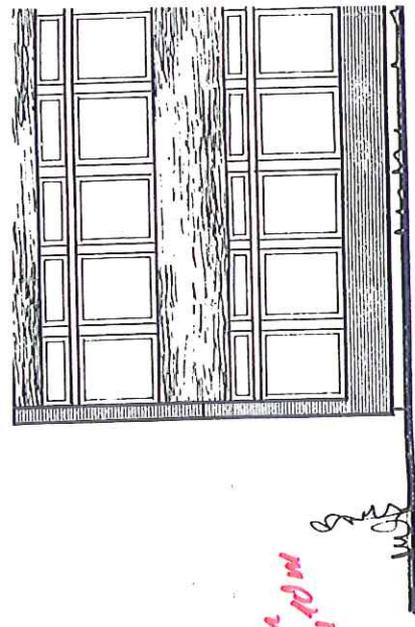
IM NACSTAD 1-ENR

SÜDEN

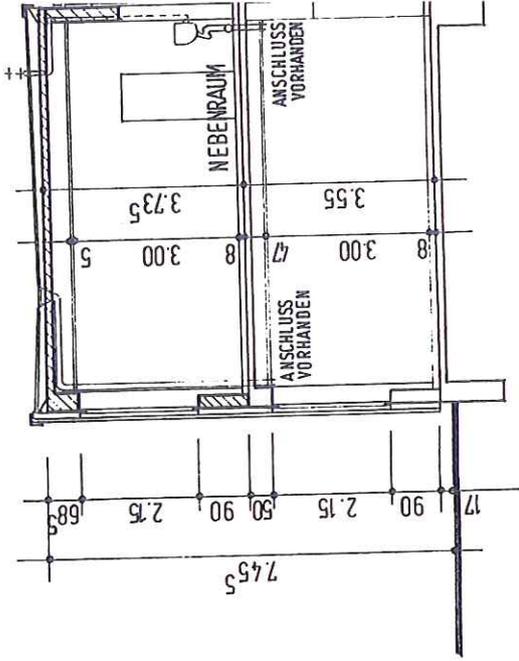


ERDGESCHOSS / Neubau

1. RW = 1. Rettungsweg  
 2. RW = 2. Rettungsweg  
 NA = Notausgang  
 brand last frei



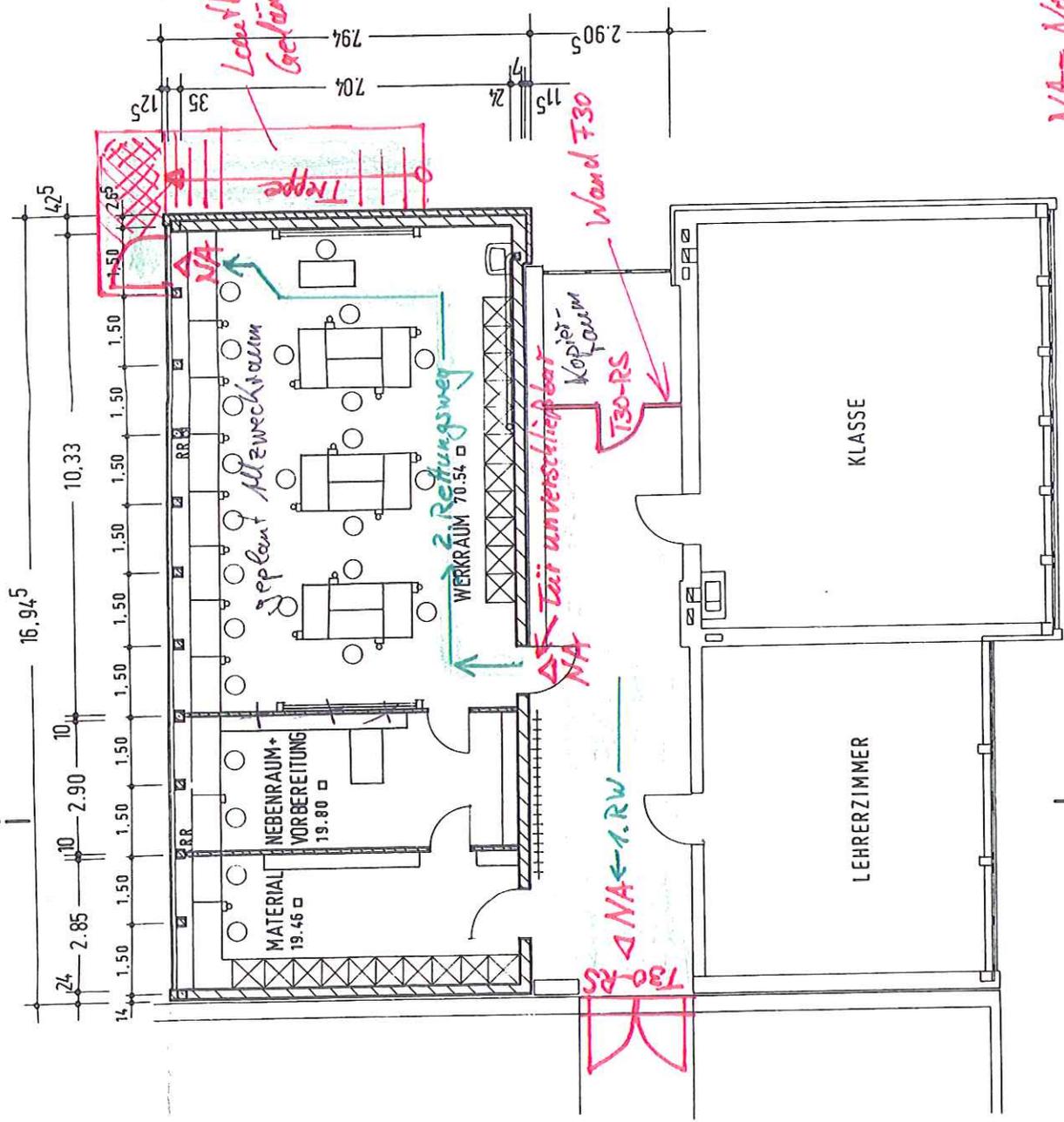
NORDEN



SCHNITT

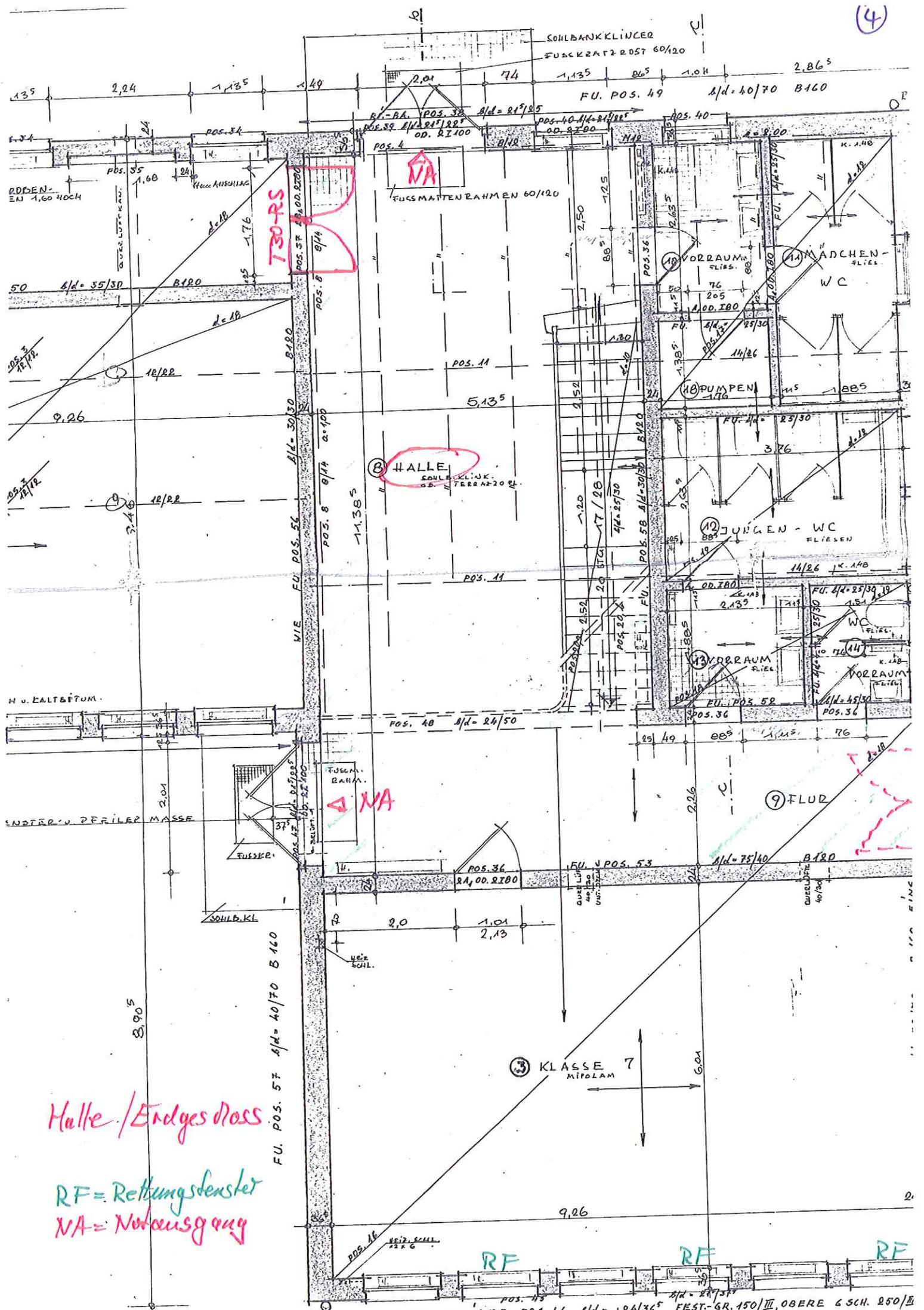
3

*Leuchtbühne 1,20 m  
Geländer wid. 1,10 m*



*NA = Notausgang  
1.+2. RV = 1.+2. Rettungsweg*

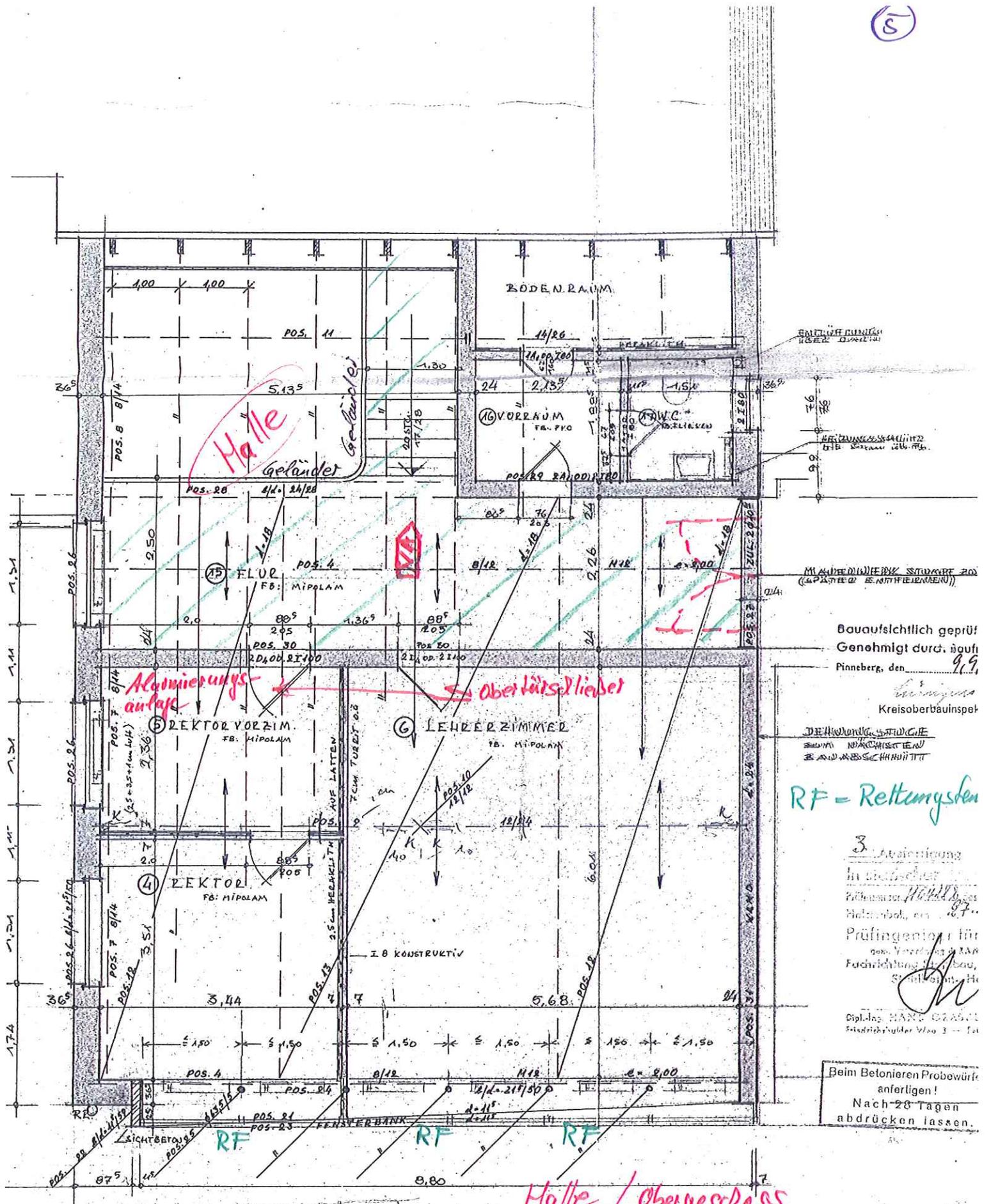




Halle / Endiges Dross

RF = Rettungsfenster

NA = Notausgang



Bauaufsichtlich geprüft  
 Genehmigt durch: *aguf*  
 Pinneberg, den 9.9.  
*Winnitz*  
 Kreisoberbauinsp.

DEUTSCHE DRUCK- u. VERLAGS-ANSTALT  
 WILHELM-STRASSE 10  
 4000 DUISBURG

RF - Rettungsden

3. Abänderung  
 in Ausführung  
 der Bauarbeiten  
 nach dem  
 Plan Nr. 10/64  
 vom 12.11.64  
 des  
 Bauherrn, des  
 Herrn  
 H. Bening  
 Dipl.-Ing. HANS GZAS  
 Friedrichshagen Weg 3 - 10

Beim Betonieren Probewürfel  
 anfertigen!  
 Nach 28 Tagen  
 abdrücken lassen.

FÜR DIE STATIK

Hans Bening  
 Bauingenieur  
 Heidehofen Post (Jetersen) Hofst.  
 Wieserweg 21/1/64.

Halle / Obergeschoss  
 VOLKSSCHULE HOLM ERWEITERUNG M.  
 BL. 2 OBERGESCHOSSGRUNDRISS IN HOLM D. 7  
 BAUHERR: *Winnitz* ARCHITEKT: *aguf*  
 (GEMEINDE HOLM, BÜRGERMEISTER) (GABR)



